



**Förderverein  
der Städtischen  
Max-Bruch-Musikschule  
Bergisch Gladbach e.V.**

Geschäftsstelle:  
Langemarckweg 14  
51465 Bergisch Gladbach  
Tel. 02202 25037-0  
Fax 02202 25037-12  
E-Mail: fv-musikschule-gl@gmx.de

**Satzung des Fördervereins der  
Städtischen Max-Bruch-Musikschule Bergisch Gladbach e.V**

Satzung von 1981 mit einstimmig beschlossenen Änderungen in den Mitgliederversammlungen von 1985, 1997, 2004 und 2021

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Max-Bruch-Musikschule Bergisch Gladbach e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

**§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeit der Musikschule ideell und materiell zu unterstützen. Dabei vertritt er die Interessen der Musikschule gegenüber der Öffentlichkeit, indem er versucht, den bildungspolitischen Wert der Musikerziehung stärker ins Bewusstsein der Mitbürger, der gewählten Ratsvertreter und der Verwaltung zu heben. Er ist bereit, mit Laien-Musikvereinigungen und deren Dachverbände zusammenzuarbeiten; er ist an national und international diskutierten, musikalische Ausbildung und Bildung betreffende Fragen interessiert.

Der Verein beschafft ferner Mittel für Zwecke der Musikschularbeit (Beschaffung von Noten, Büchern, Instrumenten usw.). Er veranstaltet Konzerte, vornehmlich mit Schülern und Lehrern der Musikschule; er organisiert Arbeitswochenenden zur Vorbereitung von Konzerten für Musikschüler und übernimmt Patenschaften für hilfsbedürftige, hochbegabte Kinder und Jugendliche.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen.
2. Die Mitglieder können jeder Zeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung wird am Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich vereinschädigend verhalten, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal in jedem neuen Geschäftsjahr vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann außerdem auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen.
2. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Dies kann postalisch oder elektronisch erfolgen. Ebenso kann die Versendung des Protokolls postalisch oder elektronisch erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und bis zu vier Beisitzer. Die genaue Anzahl der bis zu vier Beisitzer legt die Mitgliederversammlung vor den Wahlen zum Vorstand fest.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
6. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über: a) die Entlastung des Vorstands, b) Satzungsänderungen, c) die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Rahmen der Vorstand über finanzielle Mittel verfügen kann, und wie hoch die Mitgliedsbeiträge sein sollen.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (u.a. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung der Anwesenheit und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar: Dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Falls aus wichtigem Grund die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
3. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt.

## **§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand darf den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte nur abschließen, soweit diese entweder in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind oder den von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Haushaltsjahr festzulegenden Höchstbetrag im Einzelfall nicht übersteigen.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit, vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
5. An den Vorstandssitzungen kann der Leiter der Musikschule der Stadt Bergisch Gladbach oder ein ihm beauftragter Vertreter als beratendes Mitglied teilnehmen.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des herigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die verpflichtet ist, es unmittelbar für die Pflege der musikalischen Kunst zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 11. Juni 1981 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.